

Anhang 1 (Art. 3)

Liste der Waren, deren Vertrieb durch Reisende eingeschränkt oder ausgeschlossen ist

1. Folgende Waren dürfen nicht durch Reisende vertrieben werden:

- a. medizinische Apparate, deren Verwendung mit Risiken für die Gesundheit verbunden ist;
- b. Medizinprodukte für die In-vitro-Diagnostik nach der Medizin-produkteverordnung vom 17. Oktober 2001¹;
- c. Waffen, wesentliche Waffenbestandteile, Munition und Munitionsbestandteile sowie Gegenstände, die auf Grund ihres Aussehens mit echten Waffen verwechselt werden können, wie Druckluft—, CO₂—, Imitations- und Schreckschusswaffen sowie Soft Air Guns;
- d. alkoholhaltige Getränke; erlaubt sind jedoch die Bestellaufnahme für vergorene Getränke sowie die Bestellaufnahme und der Verkauf vergorener Getränke auf dem Markt.

2. Der Vertrieb folgender Waren durch Reisende ist auf Grund sonstiger Bestimmungen des Bundesrechts eingeschränkt oder ausgeschlossen:

- a. Edelmetallwaren, Mehrmetallwaren, Plaquéwaren und Ersatzwaren nach Artikel 23 des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933²;
- b. Lose nach den Artikeln 9 und 40 des Bundesgesetzes vom 8. Juni 1923³ betreffend die Lotterien und gewerbsmässigen Wetten;
- c. Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände nach Artikel 15 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977⁴;
- d. Gifte nach Artikel 13 Absatz 1 des Giftgesetzes vom 21. März 1969⁵;
- e. Arzneimittel der Abgabekategorien A, B, C und D nach Artikel 23 des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000⁶;
- f. Konsumeier nach Artikel 5 der Eierverordnung vom 7. Dezember 1998⁷, Fleisch und Konsumeier nach Artikel 2 der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung vom 3. November 1999⁸ sowie allenfalls andere nach Artikel 18 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998⁹ der Deklarationspflicht unterstellte landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- g. Tiere der Pferde—, Rinder—, Schaf—, Ziegen- und Schweinegattung sowie Geflügel und Kaninchen nach Artikel 21 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966¹⁰.